

Marktsatzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007, und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle in seiner Sitzung am 15. April 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch den Veranstalter jährlich festgelegt und im Amtsblatt der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle veröffentlicht.

(2) Die Weihnachtsmärkte können ab dem Jahr 2008 am Freitag vor dem 1. Advent beginnen und enden spätestens am 22. Dezember. Fällt der 22. Dezember auf einen Samstag, endet der Weihnachtsmarkt am 23. Dezember.

(3) Der Jahrmarkt findet auf den Marktflächen im Ortszentrum des Ortsteils Clausnitz (Bereich um die Grundschule/ Platz gegenüber dem ADZ/ Oberer Dorfplatz) statt.

(4) Die anderen in § 1 benannten Märkte, bevorzugt die Wochenmärkte finden in den Ortsteilen, an den folgenden Plätzen statt:

- Clausnitz: Bereich um die Grundschule/ Platz gegenüber dem ADZ/ Oberer Dorfplatz
- Rechenberg: Sportplatz am Ökobad, Am Markt, Markt am ehemaligen Rathaus, Burghof
- Holzgau: Kaufhallenvorplatz, Sportplatz

(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten vom Veranstalter abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Gemäß § 68a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen kann bei ausreichend vorhandener Marktfläche der Verkauf nachfolgender Artikel gestattet werden:

- Haushaltwaren des täglichen Bedarfes
- Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel und künstliche Blumen
- Toilettenartikel, Reinigungs- und Putzmittel
- Spielwaren, Modeschmuck, Sportartikel
- Bücher und Schreibwaren
- Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfwaren, Hüte, Mützen, Schals, Handschuhe, Haushaltwäsche, Arbeits- und Berufsbekleidung, Baby- und Kinderbekleidung, Badebekleidung, Jogginganzüge, Gardinen
- Haus-, Bade- und Freizeitschuhe
- Kurzwaren

- Kleinleiderwaren
- Bild- und Tonträger
- Schirme

(3) Die Durchführung von Jahrmärkten wird gemäß § 68 Abs.2 GewO gestattet.

(4) Bei Spezialmärkten und den Weihnachtsmärkten werden die für die Veranstaltung zugelassenen Sortimente vom Veranstalter festgelegt.

(5) Auf Trödelmärkten sind ausschließlich Gebrauchtwaren und Imbissgeschäfte gestattet. Pro zugelassenem Teilnehmer kann ein Fahrzeug am Standplatz im Mittelbereich gestattet werden.

(6) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.

(7) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von

- verbotenen Gegenständen nach § 37 WaffG und § 38 WaffG,
- Kraftfahrzeugen,
- Gegenständen, die lt. § 86 und § 86a StGB verboten sind oder pornografischen Charakter tragen.

§ 4 Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den Märkten bedürfen die Markthändler der Erlaubnis des Veranstalters.

(2) Die Erlaubnis kann für die Dauer eines Tages, einer Woche, eines Monats oder eines Jahres erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Weihnachtsmärkte wird die Erlaubnis für die Gesamtdauer erteilt. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn

1. eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Markthändlers zurückzuführen ist,
2. der Standplatz nicht benutzt wird,
3. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann,
6. der Markthändler gegen die Auflagen einer Erlaubnis verstößt.

Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.

(2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden, widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.

(3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

(4) Zugewiesene Standplätze auf Wochen- und Jahrmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(5) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Marköffnung und bis zum Marktende.

(6) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und werden ausschließlich beim Angebot unverpackter Lebensmittel gestattet. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

(3) Die Markthändler haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.

(4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.

(6) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Baurecht, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
2. Tontechnik zu benutzen,
3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.

(4) Markthändler und Besucher haben Hunde an der Leine zu führen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9 Sauberhalten der Märkte

(1) Jeder Markthändler ist täglich für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrriech sind die Markthändler selbst verantwortlich.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Verkaufsstandes verantwortlich.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend des anschließenden Gebührenverzeichnisses der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle für die Nutzung der Marktflächen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle zu entrichten.

(2) Wird ein Standplatz bis 15 Minuten vor Marktbeginn nicht belegt, verfällt die gezahlte Standgebühr und damit auch der Anspruch auf den Standplatz.

(3) Bei Widerruf der Markterlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet;
- b) entgegen § 4 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt, die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt;
- c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt;
- d) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt;
- e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt;
- f) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;
- g) entgegen § 8 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;
- h) entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
- i) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;
- j) entgegen § 10 Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle vom 09.05.1995 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 15.04.2008


Sandig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 15.04.2008


Sandig
Bürgermeister

